



Sitzungsvorlage

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung Ö	15.12.2020

Beratung und Beschlussfassung über die Fortschreibung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans der Stadt Heinsberg für den Planungszeitraum 2020/2021 bis 2024/2025

Kurze sachliche Darstellung und Begründung:

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 80 Aches Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII – verpflichtet, eine Jugendhilfeplanung zu erstellen und diese jährlich fortzuschreiben.

Die Bedarfe werden entsprechend der Regelung im KiBiz und im KiföG auf der Grundlage des Buchungsverhaltens der Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit den Trägern der Einrichtung ermittelt und entsprechende Gruppenformen gebildet. Der beigefügte Plan weist den aktuellen Stand sowie den Planungsstand bis 2025 aus. Er wird in der Sitzung erläutert.

Beschlussvorschlag:

Der Kindertagesstätten-Bedarfsplan der Stadt Heinsberg für den Planungszeitraum 2020/2021 bis 2024/2025 wird beschlossen.